



Norbert Schnedl
Dienstrecht

Hannes Gruber
Besoldung

7. Jänner 2016

2. Dienstrechtsnovelle 2015

Wesentliche Inhalte

Die zweite Dienstrechtsnovelle 2015 ist mittlerweile als Bundesgesetzblatt kundgemacht.

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2015_I_164

In der zweiten Dienstrechtsnovelle 2015 wurden wichtige Regelungen getroffen, um Klarstellungen und Fehlerbehebungen bezüglich der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur umzusetzen. Es konnten auch einige Verbesserungen erreicht werden. Ebenso ist der sehr gute Gehaltsabschluss für das Jahr 2016 enthalten.

Anhebung der Gehälter und Zulagen um 1,3 % ab 1.1.2016

Ab 1.1.2016 werden die Monatsgehälter, Wahrungszulagen und sämtliche in Euro ausgedrückten Zulagen um 1,3 % angehoben. Damit wird neben der vollen Abgeltung der Inflation auch mehr als ein Drittel des für heuer prognostizierten Wirtschaftswachstums abgegolten.

Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

§ 140 BDG:

Aufgrund der Bundesbesoldungsreform 2015 war es notwendig, die Bestimmungen über die Amtstitel so anzupassen, dass sie auch in Zukunft zum bisher gewohnten Zeitpunkt anfallen.

Übergeleiteten Beamtinnen und Beamten wird ihr bereits erworbener Amtstitel gewahrt, auch wenn sie das erforderliche Besoldungsdienstalter noch nicht erreicht haben.

Ernennung von Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten zu Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten

§ 170 Abs. 3 a BDG:

Durch diese Anpassung wird sichergestellt, dass übergeleitete Universitätsassistentinnen und –assistenten, die nach Erreichen der Zielstufe zu Universitätsdozentinnen oder –dozenten ernannt werden, keine finanziellen Nachteile aus der Überleitung erleiden. Mit dieser Novellierung konnten nicht

beabsichtigte Verluste, die aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

Bemessung der Urlaubersatzleistung

§ 13 e Abs. 7 GehG:

Damit wird klargestellt, dass im Lehrerbereich für die Bemessung der Urlaubersatzleistung bei Beendigung des Dienststandes das Schuljahr maßgebend ist.

Verlängerung der „Opting-out“-Regelung durchgesetzt

§§ 30, 74, 91 Abs. 4a u. 4b GehG, § 73 Abs. 3a u. 3b VBG:

Die „Opting-Out“-Regelung wird bis 31.12.2016 verlängert. Bis 31. März 2016 kann durch eine schriftliche Erklärung die Anwendbarkeit des Abs. 4 (Funktionszulage mit Mehrleistungsanteil von 30,89 %) ausgeschlossen werden. Dadurch können Mehrdienstleistungen im Ausmaß bis zu 40 Stunden einzeln abgegolten werden.

Neuregelung der Verwendungszulage und Dienstzulage bei Universitäts- bzw. Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten

§§ 34, 49, 75, 92, 106 und 117e GehG, 54 a VBG:

Verwendungszulage:

Die ruhegenussfähige Verwendungszulage wird neu geregelt und betragsmäßig im Gesetz angeführt. Die Höhe der Verwendungszulage wird in Tabellenform vergleichbar den Gehaltsstufen festgelegt. Sie bemisst sich nach der Verwendungsgruppe, in welcher die Beamtin oder der Beamte ernannt ist. Übersteigt die tatsächlich ausbezahlte Funktionszulage jene Funktionszulage, welche gebühren würde, wenn der Beamte oder die Beamtin auf einen höherwertigen Arbeitsplatz ernannt worden wäre, so vermindert sich die Verwendungszulage um die Hälfte dieser Differenz. Mit dieser Novellierung konnten nicht beabsichtigte Verluste, die aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

Dienstzulage („Hochschulassistentenzulage“) bei Universitäts- bzw. Vertragsassistentinnen und Vertragsassistenten:

Die ruhegenussfähige bzw. pensionsversicherungspflichtige Dienstzulage wird neu geregelt und betragsmäßig im Gesetz angeführt. Die Höhe der Dienstzulage wird in Tabellenform vergleichbar den Gehaltsstufen festgelegt. Mit dieser Novellierung konnten nicht beabsichtigte Verluste, die aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

Ernennung bzw. Überstellung im Lehrerbereich

§§ 55 a GehG, 90 f VBG:

Bei der erstmaligen Ernennung in die Verwendungsgruppe L2a1 bzw. bei der erstmaligen Einreihung in die Entlohnungsgruppe I2a1 ist bei Vorliegen der Ernennungserfordernisse gem. Zi. 25.1. Abs. 3 und 4 der Anlage 1 zum BDG kein Vorbildungsausgleich in Abzug zu bringen. Weiters wird sichergestellt, dass der bei einer mehrfachen Überstellung in Abzug gebrachte Vorbildungsausgleich in der Verwendungsgruppe L2a bzw. der Entlohnungsgruppe I2a insgesamt 3 Jahre und in der Verwendungsgruppe L1 bzw. der Entlohnungsgruppe I1 insgesamt 5 Jahre nicht überschreitet. Mit dieser Novellierung konnten nicht beabsichtigte Verluste, die

aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

Abgeltung von Abschlussprüfungen durchgesetzt

§§ 63 b GehG, 90 e VBG:

Nunmehr wird auch im Bereich der berufsbildenden mittleren Schulen für die abschließenden Prüfungen und Abschlussarbeiten eine Abgeltung vorgesehen.

Ausgleichsmaßnahmen für entgangenes Schmerzensgeld - Erhöhung erreicht

§ 83c GehG:

Wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 u. 2 des WHG (Dienst- oder Arbeitsunfall) vorliegen, kann, wenn eine gerichtliche Entscheidung über den geltend gemachten Schmerzensgeldbetrag nicht zulässig ist oder nicht erfolgen kann, eine einmalige Geldaushilfe bis zur Höhe des **fünffachen (2016 = € 12.318,80) Referenzbetrages** gewährt werden. Bisher betrug die Obergrenze das Vierfache des Referenzbetrages.

Verminderung der Lehrverpflichtung

§ 54 Abs.3 LLDG:

Die ehemals befristete Regelung, die eine Verminderung der Lehrverpflichtung im Ausmaß bis zu 4 Werteinheiten für die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen der Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen im Berufsleben vorsah, gilt nunmehr unbefristet.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

§§ 66 Abs. 12, 190 Abs. 7, 191 und 200 Abs. 1

Durch diese Änderungen wird die Besoldung von Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in bestimmten Leitungsfunktionen an das System des Besoldungsdienstalters angepasst. Mit dieser Novellierung konnten nicht beabsichtigte Verluste, die aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

§§ 170 Abs. 1, 200 Abs. 1:

Die Leistungsstrukturzulage wird an das System des Besoldungsdienstalters angepasst. Mit dieser Novellierung konnten nicht beabsichtigte Verluste, die aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

§§ 210 Abs. 1, 211a:

Durch ergänzende Bestimmungen für die Überleitung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in bestimmten Leitungsfunktionen wird eine Anpassung des Besoldungsdienstalters vorgesehen. Mit dieser Novellierung konnten nicht beabsichtigte Verluste, die aufgrund der europarechtlich gebotenen Besoldungsreparatur entstanden wären, beseitigt werden.

Reisegebührenvorschrift (RGV):

Da es nunmehr für zurückgelegte Eisenbahnstrecken keine gesetzlich festgelegten fixen Beträge mehr gibt, wird ein sogenannter Beförderungszuschuss vorgesehen. Dadurch kommt es bei den folgenden Regelungen zu entsprechenden Änderungen, wobei die Höhe der bisher ausbezahlten Reisegebühren gesichert ist.

§ 5 Abs. 3:

Für den Weg vom und zum Bahnhof gebührt **gegen Nachweis** der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels.

§ 7 Abs. 3:

Für Eisenbahnfahrten sind entweder entsprechende Fahrausweise oder, wenn dies zweckmäßiger und die Vollziehung sichergestellt ist, sonstige Tarifiermäßigungen zur Verfügung zu stellen.

§ 7a – Beförderungszuschuss:

Anstelle der nachgewiesenen Auslagen für die Beförderung mit einem oder mehreren Massenbeförderungsmitteln ist auf Verlangen der Beamtin oder des Beamten bzw. Vertragsbediensteten ein Beförderungszuschuss auszuführen. Dieser beträgt je Wegstrecke für die ersten 50 km 0,20 € je km, für die weiteren 250 km 0,10 € je km und für jeden weiteren km 0,05 €.

Insgesamt darf der Beförderungszuschuss 52,00 € nicht übersteigen. Bei Weglängen bis 8 km beträgt der Beförderungszuschuss 1,64 €.

Die Fahrtauslagen für die Benützung der Massenbeförderungsmittel sind damit abgegolten.

Bundesbedienstetenschutzgesetz:

Aufgrund diverser EU-Richtlinien zum Arbeitnehmerschutz war die Anpassung des innerstaatlichen Rechts erforderlich.